

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

und

Antwort

der Landesregierung

Ausschreitungen in Stuttgart am 20./21. Juni 2020

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Sicherheitslage im Stuttgarter Schlossgarten in den letzten acht Jahren vor?
2. Inwieweit gab es in den letzten Jahren erkennbare Bemühungen der Landeshauptstadt Stuttgart oder auch Defizite in dem Bemühen, die Sicherheitslage im Schlossgarten nachhaltig zu verbessern?
3. Welchen Einfluss hat die regelmäßige Präsenz der Landespolizei im Schlossgarten auf die dortige Sicherheitslage?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Lage im Stuttgarter Schlossgarten am Abend des 20. Juni 2020, bevor es zum ersten Polizeieinsatz im Zusammenhang mit den Ausschreitungen kam, vor?
5. Was waren Anlass, Inhalt und Ergebnis des ersten Polizeieinsatzes, der im Zusammenhang mit den späteren Ausschreitungen stand?
6. Wie setzte sich zu diesem Zeitpunkt die in der Nähe des Einsatzortes befindliche Personenmenge nach Alter, Geschlecht und möglichem Migrationshintergrund zusammen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, dass dieser erste Einsatz nicht verhältnismäßig gewesen bzw. unrechtmäßig erfolgt sei?
8. Wie war die Stimmung, der sich die eingesetzten Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt gegenüber sahen?
9. Wie entwickelte sich die Lage ab diesem Zeitpunkt – in chronologischer Abfolge – weiter?

10. Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich Anzahl, Alter, Geschlecht, Nationalität, Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Alkohol- bzw. Drogeneinfluss oder politischer Motivation, insbesondere der Zugehörigkeit zur linksextremen Szene, über die Personen vor, die im weiteren Verlauf der Nacht an den Aggressionen gegen die Polizei teilgenommen haben?
11. Inwieweit und aus welchen Gruppierungen erfolgte im Laufe der Nacht eine weitere Mobilisierung von Störern?
12. Welche Sach- und Vermögensschäden Dritter bzw. verübte Delikte allgemein wurden bislang im Zusammenhang mit den Ausschreitungen festgestellt?
13. Wie steht die Landesregierung zu der These, dass ein Rückzug der Polizei besser gewesen sei als eine konsequente Strafverfolgung?
14. Inwieweit und mit welchen Folgen erfolgten im Zuge der Aggressionen gegen die Polizei gezielte Aktionen gegen Leib und Leben der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten (mit Angabe der bei dem Einsatz insgesamt verletzten Polizistinnen und Polizisten)?
15. Wie erfolgten die Einsatznachbereitung und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Sachverhaltsaufklärung?
16. Inwieweit konnten rückblickend aus dem Polizeieinsatz Erkenntnisse für mögliche polizeiliche Optimierungen bei vergleichbaren Lagen gewonnen werden?
17. Inwieweit und von welchen Gruppierungen gab es infolge des Aufrufs des Innenministeriums, Bildmaterial zur Verfügung zu stellen, Versuche, diesen Ermittlungsansatz zu stören?
18. Welche Erkenntnisse konnten hinsichtlich der Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Schutzausstattungen oder sonstiger Einsatzmittel der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gewonnen werden?
19. Welche Erkenntnisse konnten in der Nachbereitung der Ereignisse sowie in den laufenden Ermittlungen hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Optimierung der polizeilichen Arbeit und damit zur Gewährleistung des hohen Sicherheitsniveaus in Baden-Württemberg gewonnen werden?
20. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit den Krawallen in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 in Stuttgart durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet bzw. bereits abgeschlossen?
21. Wie viele Tatverdächtige, mit Angabe von Alter, Geschlecht, Nationalität, Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus oder erkennbarer politischer Motivation, insbesondere der Zugehörigkeit zur linksextremen Szene, konnten bislang ermittelt werden?
22. Inwieweit eignen sich die eingeleiteten Ermittlungsverfahren für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (§ 417 Strafprozessordnung [StPO]) oder eines vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 Jugendgerichtsgesetz [JGG])?
23. Sieht die Landesregierung, auch angesichts der Krawalle in Stuttgart, Bedarf an der Reformierung der Regelungen zum beschleunigten Verfahren und zum vereinfachten Jugendverfahren?
24. Wie können Häuser des Jugendrechts gestärkt oder genutzt werden, um Ausschreitungen und Krawalle zu verhindern beziehungsweise Straftaten in diesem Zusammenhang aufzuklären?
25. Sieht die Landesregierung Bedarf, das Konzept „Haus des Jugendrechts“, landesweit, insbesondere aber in Stuttgart, organisatorisch und strukturell zu stärken oder konzeptionell neu auszurichten?

26. Inwieweit gab es auch Anzeigen gegen eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte?
27. Inwieweit sind die Krawalle aus Sicht der Landesregierung auf Integrationsdefizite zurückzuführen und teilt sie die Einschätzung, dass bei der Entstehung der Krawalle auch Migration und nicht gelungene Integration eine Rolle gespielt haben?
28. Was für Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Integration und Gewaltprävention wurden in den letzten zehn Jahren vom Land in der Stadt Stuttgart gefördert?
29. Wurden diese Projekte und Maßnahmen evaluiert und welche Ergebnisse haben sich gegebenenfalls gezeigt?
30. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Integrationsarbeit der Stadt Stuttgart in den letzten acht Jahren Defizite und wenn ja, welche?

09.07.2020

Dr. Reinhart, Blenke
und Fraktion

Begründung

Am Wochenende 20./21. Juni 2020 kam es in der Stuttgarter Innenstadt zu schweren Randalen mit Sachbeschädigungen, Plünderungen und Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten.

Diese Ereignisse waren in Art und Ausmaß empörend. Die hohe Gewaltbereitschaft und die aggressive Respektlosigkeit der Täter gegenüber dem Rechtsstaat sind eine nachhaltige Gefahr für den öffentlichen Frieden. Klar ist, dass solche Randalen durch nichts zu rechtfertigen ist und nicht akzeptiert werden kann. Darum ist es wichtig, dass der Gewalt gegen die Repräsentanten des Staates entschieden begegnet wird. Wer sich in unserem Rechtsstaat nicht an geltende Gesetze hält, muss damit rechnen, dass er verfolgt wird. Das muss auch nachts und in Stuttgart gelten.

Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch und vertrauen darauf, dass die Polizei für die Einhaltung geltenden Rechts sorgt. Daher ist es wichtig, dass aus der Lageentwicklung am 27. Juni 2020 und dem anschließenden Polizeieinsatz die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Dazu müssen auch die Rahmenbedingungen, die in Stuttgart möglicherweise zu einer solchen Gewalteskalation geführt haben, offen benannt werden.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. September 2020 Nr. I-1221.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper
Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mit Schreiben vom 15. September 2020 Nr. 3-0141.5/2/471 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales und Integration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Sicherheitslage im Stuttgarter Schlossgarten in den letzten acht Jahren vor?

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume, unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2020 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

Die PKS weist für die Jahre 2013 bis 2019 die nachfolgende Anzahl an Straftaten, unterteilt in einzelne Deliktsfelder für den Tatortbereich Oberer Schlossgarten¹ in Stuttgart aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um keine abschließende Darstellung der Deliktsbereiche handelt und eine Aufsummierung nicht die unter den Straftaten gesamt erfassten Fallzahlen ergibt.

Bei der Fallzahlenentwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab dem Jahr 2017 ist zu beachten, dass mit Inkrafttreten des „Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ am 10. November 2016 im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen wurden, die im PKS-Straftatenkatalog in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass ein Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab dem Jahr 2017 mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Eine dieser Neuerungen war die Einführung des § 184 i StGB (sexuelle Belästigung). Zuvor waren derartige Delikte als „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ gem. § 185 StGB unter dem Oberschlüssel der „sonstigen Straftaten gegen das StGB“ erfasst. Durch die Neuordnung sanken die Fälle der „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ und analog stiegen die Fallzahlen im Bereich der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Die modifizierte statistische Erfassung erfolgte ab dem 1. April 2017.

Ferner führt die Erweiterung des Straftatbestandes des § 177 StGB, einhergehend mit einer zusätzlichen Herabsetzung der Übergriffschwelle des neuen § 177 StGB (sog. „Nein heißt Nein-Grundsatz“), zu zusätzlichen statistischen Auswirkungen. Letztlich ist auch ein geändertes Anzeigeverhalten infolge des hohen öffentlichen und medialen Interesses nicht auszuschließen.

¹ In Bezug zu den Ausschreitungen vom 20. auf den 21. Juni 2020 wurde bei der Auswertung des Tatortbereichs nicht nur die geografische Zuordnung des Tatortbereichs „Oberer Schlossgarten“ berücksichtigt, sondern die gesamte Parkanlage „Oberer Schlossgarten“ vollumfänglich betrachtet und die Tatortbereiche Ferdinand-Leitner-Steg, John-Cranko-Weg, Oberer Schlossgarten, Putlitzweg, Walter-Erich-Schäfer-Weg, Wilhelm-Keil-Weg und Wolfgang-Windgassen-Weg miteinbezogen.

Die Fallzahlen der Aggressionsdelikte umfassen die Gewaltkriminalität², Fälle der vorsätzlichen leichten Körperverletzung sowie seit dem Jahr 2018 Fälle des tätlichen Angriffs.

Hierbei ist zu beachten, dass mit Inkrafttreten des „Zweiundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ am 30. Mai 2017 die Straftatbestände des tätlichen Angriffs in den §§ 114 und 115 StGB neu eingeführt wurden. Die hiermit verbundenen Änderungen der statistischen Erfassungskriterien sind zum 1. Januar 2018 umgesetzt worden. Infolgedessen wurden im Jahr 2018 erstmals Fälle des tätlichen Angriffs im Summenschlüssel der Aggressionsdelikte erfasst.

Anzahl der Fälle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gesamt	225	262	306	355	287	335	327
Straftaten gegen das Leben	1	0	0	1	0	0	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	3	2	3	7	1	5
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	42	52	64	79	71	49	62
Diebstahlsdelikte	45	29	44	31	25	42	28
Vermögens- und Fälschungsdelikte	11	8	15	11	13	9	18
Sonstige Straftatbestände StGB	25	24	40	35	32	33	34
darunter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte/tätlicher Angriff	5	3	4	4	6	6	4
Rauschgiftkriminalität	96	137	129	187	133	182	156
Gewaltkriminalität	21	26	27	41	32	21	34
Aggressionsdelikte	40	50	60	79	69	51	61

² Umfasst: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Bei dem Gros der im Oberen Schlossgarten registrierten Delikte handelt es sich um Fälle der Rauschgiftkriminalität, die knapp die Hälfte der dort registrierten Gesamtstraftaten ausmachen. Im Jahr 2019 sind Fälle in diesem Deliktsbereich im Vergleich zum Vorjahr um 14,3 Prozent zurückgegangen, bei längerfristiger Betrachtung sind die Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2013 allerdings um 62,5 Prozent angestiegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die statistische Entwicklung in dem Deliktsbereich der Rauschgiftkriminalität, die sich hier in steigenden Fallzahlen widerspiegelt, stark durch Kontroll- und Ermittlungsaktivitäten der Polizei mitbestimmt wird.

Bei den Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit, die im Jahr 2019 mit 62 Fällen rund ein Fünftel der registrierten Gesamtstraftaten ausmachen, handelt es sich in mehr als 80 Prozent der Fälle um Körperverletzungen.

Die unter „Sonstige Straftatbestände des StGB“ erfassten Fälle befinden sich mit Blick auf den dargestellten Zeitraum etwa auf einheitlichem Niveau. Bei den im Jahr 2019 erfassten 34 Fällen handelt es sich bei knapp der Hälfte der Fälle um Beleidigungen. Die ebenfalls unter dem übergeordneten Deliktschlüssel „Sonstige Straftaten des StGB“ erfassten Straftaten im Zusammenhang mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte/tätlicher Angriff bewegen sich seit dem Jahr 2013 insgesamt auf einem niedrigen Niveau. In der Stadt Stuttgart wurden im Jahr 2019 747 Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte/tätlichen Angriffs registriert. Davon entfällt etwa die Hälfte auf den Tatortbereich Stuttgart-Mitte, wovon sich lediglich vier Fälle im Tatortbereich des Oberen Schlossgartens ereigneten.

Das Polizeipräsidium Stuttgart analysiert fortlaufend die Kriminalitätslage und trifft lageangepasste Maßnahmen vor Ort.

Für die ersten sieben Monate Januar bis Juli des Jahres 2020 zeichnet sich für den Tatortbereich Oberer Schlossgarten bei den Gesamtstraftaten ein Anstieg der Fallzahlen ab.

2. Inwieweit gab es in den letzten Jahren erkennbare Bemühungen der Landeshauptstadt Stuttgart oder auch Defizite in dem Bemühen, die Sicherheitslage im Schlossgarten nachhaltig zu verbessern?

Zu 2.:

Die Gewährleistung einer größtmöglichen Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Stuttgart war und ist für alle Verantwortlichen stets von herausragender Bedeutung.

Auf die Vorfälle der Silvesternacht im Jahr 2015/2016 reagierte das Polizeipräsidium Stuttgart mit der Zusammenführung mehrerer unterschiedlicher Sicherheitskonzeptionen zu der Sicherheitskonzeption Stuttgart (BAO SKS), in die auch die Landeshauptstadt Stuttgart maßgeblich eingebunden ist. Im Rahmen der BAO SKS werden seit dem Frühjahr 2016 an polizeilichen Brennpunkten in der Innenstadt und in den Stadtbezirken von Stuttgart die sichtbare Polizeipräsenz mit in der Regel täglich bis zu 70 zusätzlichen Einsatzkräften spürbar erhöht und die Kontrollen intensiviert. Die von der Polizei Stuttgart gemeinsam mit den beteiligten Partnern der Konzeption, der Bundespolizei, der Landeshauptstadt Stuttgart sowie dem Polizeipräsidium Einsatz, durchgeführten erhöhten Präsenzmaßnahmen tragen maßgeblich zu einer Verbesserung der objektiven Sicherheit, einer Stärkung des Sicherheitsgefühls und zu einer deutlichen Entspannung der Lage an den verschiedenen innerstädtischen Brennpunkten bei.

Darüber hinaus gründete sich im Jahr 2018 auf Initiative des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg (Finanzministerium) eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Finanzministeriums, des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie der Landeshauptstadt Stuttgart, die die Verbesserung der Sicherheit im Schlossgarten zum Ziel hat.

Ausflüsse dieser Arbeitsgruppe waren unter anderem bislang die weitere Intensivierung der Präsenz- und Kontrollmaßnahmen durch Kräfte der Polizei und des städtischen Vollzugsdienstes im Bereich des Schlossgartens, eine Verbesserung der Beleuchtung durch bauliche und technische Veränderungen sowie gegenseitige

ge Abstimmungen zur Einführung eines Alkoholkonsumverbotes, das in die Benutzungsordnung für die Grünanlagen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg eingearbeitet wurde. All diese Maßnahmen trugen zur Verbesserung der Sicherheitslage und insbesondere der Verbesserung des Sicherheitsgefühls im Bereich des Schlossgartens bei.

Darüber hinaus setzte die Landeshauptstadt Stuttgart in den vergangenen Monaten verschiedene Bauprojekte zur Verbesserung der objektiven sowie subjektiven Sicherheit um, wie zum Beispiel die Modernisierung der Beleuchtung auf der Königstraße oder die Einrichtung einer Notrufsäule auf dem Weg vom Staatstheater zur Theaterpassage.

Neben einer Vielzahl von Projekten, die einen präventiven Ansatz der Kriminalitätsbekämpfung verfolgen, wurde im Bereich der Freizeitpädagogik und der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem von der Stuttgarter Jugendhausgesellschaft betriebenen „Spielhaus Stuttgart“ zudem ein wichtiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mitten im Schlossgarten präsent.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich des Schlossgartens wurden und werden laufend überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

3. Welchen Einfluss hat die regelmäßige Präsenz der Landespolizei im Schlossgarten auf die dortige Sicherheitslage?

Zu 3.:

Die regelmäßige Präsenz der Landespolizei mit dem damit einhergehenden Kontrolldruck entfaltet eine generalpräventive Wirkung, führt darüber hinaus zu einer Reduzierung der Tatgelegenheitsstrukturen und kann das Entstehen von Angsträumen verhindern. Ein erhöhter Kontrolldruck sowie regelmäßige Präsenz können zudem zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes sowie einem gesteigerten Anzeigeverhalten und damit zu einem statistischen Anstieg von Delikten führen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Lage im Stuttgarter Schlossgarten am Abend des 20. Juni 2020, bevor es zum ersten Polizeieinsatz im Zusammenhang mit den Ausschreitungen kam, vor?

Zu 4.:

Am 20. Juni 2020 war bereits ab dem frühen Abend ein überdurchschnittlich starker Besucherstrom in die Stuttgarter Innenstadt festzustellen, was unter anderem damit zusammenhängt, dass der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nach den Corona-Einschränkungen an diesem Wochenende erstmals wieder Personen nach dem regulären Fahrplan beförderte. Die Außenbewirtschaftungen der Lokale waren sehr stark frequentiert und auf den verschiedenen Plätzen hielten sich mit fortschreitender Uhrzeit große Personengruppen auf. Trotz der hohen Besucherzahlen wies die polizeiliche Einsatzlage im Innenstadtbereich, im Vergleich zu anderen Wochenenden vor den Corona-bedingten Einschränkungen, zu Beginn des Abends keine festzustellenden Besonderheiten auf.

Ab ca. 22:30 Uhr stellten Einsatzkräfte der BAO SKS im Oberen Schlossgarten eine hohe Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden fest. Rund 500 Personen befanden sich im oberen Drittel des Eckensees sowie im Bereich der Mauer und der Treppe zum Neuen Schloss. Über den restlichen Oberen Schlossgarten verteilt hielten sich mehrere Gruppen von jeweils circa 10 bis 30 Personen im Alter von geschätzt 15 bis 30 Jahren auf. Innerhalb der Gruppierungen herrschte eine ausgelassene Stimmung. Die Personen konsumierten alkoholische Getränke und betrieben etliche Musikboxen.

5. Was waren Anlass, Inhalt und Ergebnis des ersten Polizeieinsatzes, der im Zusammenhang mit den späteren Ausschreitungen stand?

Zu 5.:

Gegen 23:30 Uhr sollte im Bereich des Eckensees, Oberer Schlossgarten, eine Personengruppe durch uniformierte Polizeikräfte kontrolliert werden, da sich eine männliche Person aus dieser Gruppe heraus auffällig verhalten hatte.

Als sich die Polizeibeamtinnen und -beamten dieser Gruppe näherten, entfernte sich diese Person und warf dabei einen Gegenstand weg, der sich in der Folge als sogenanntes „Zip-Tütchen“ darstellte, in welchem sich augenscheinlich Betäubungsmittel (Cannabis) befand.

Nach einer kurzen Verfolgung zu Fuß konnte die Person in Höhe der Bolzstraße durch polizeiliche Einsatzkräfte festgehalten werden. Während der anschließenden Personenkontrolle bzw. Anzeigenaufnahme wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz beleidigte die festgehaltene Person die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten.

Im Zusammenhang mit dieser polizeilichen Maßnahme kam es zu der späteren Zusammenrottung der benannten Personengruppe und in der weiteren Folge unter anderem zu den in Rede stehenden Angriffen auf Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, Sachbeschädigungen sowie Plünderungen.

Die anfänglich kontrollierte Person wurde zunächst zu einer Polizeidienststelle verbracht und nach Abschluss aller notwendigen polizeilichen Maßnahmen wieder entlassen. Weitergehende Auskünfte können derzeit im Hinblick auf die andauernden Ermittlungen nicht erteilt werden.

6. Wie setzte sich zu diesem Zeitpunkt die in der Nähe des Einsatzortes befindliche Personenmenge nach Alter, Geschlecht und möglichem Migrationshintergrund zusammen?

8. Wie war die Stimmung, der sich die eingesetzten Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt gegenüber sahen?

Zu 6. und 8.:

Aufgrund der dynamischen Einsatzlage kann keine valide Aussage über das genaue Alter, Geschlecht sowie den möglichen Migrationshintergrund der Personen getroffen werden.

Die Stimmung vor Beginn der Ausschreitungen wurde durch die Polizeibeamtinnen und -beamte ihnen gegenüber als gereizt und latent gewaltbereit beschrieben. Auch waren aus den Gruppierungen heraus provozierende Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften wahrnehmbar. Auf die Ausführungen zu den Ziffern 4 und 5 wird verwiesen.

7. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, dass dieser erste Einsatz nicht verhältnismäßig gewesen bzw. unrechtmäßig erfolgt sei?

Zu 7.:

Der erste Einsatz erfolgte aufgrund einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz. Nach dem Erkennen des vorliegenden Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz waren die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten somit nach dem Legalitätsprinzip grundsätzlich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Erforschung der Straftat durchzuführen. Der Landesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise darauf vor, dass die eingesetzten Einsatzkräfte in irgendeiner Art und Weise unverhältnismäßig sowie unrechtmäßig gehandelt hätten.

9. Wie entwickelte sich die Lage ab diesem Zeitpunkt – in chronologischer Abfolge – weiter?

Zu 9.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart sowie die Staatsanwaltschaft Stuttgart arbeiten die Ereignisse in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 in Stuttgart derzeit umfassend auf.

Das Polizeipräsidium Stuttgart richtete unmittelbar nach den Ausschreitungen bei der Kriminalpolizeidirektion eine Ermittlungsgruppe Eckensee ein. In der Anfangsphase waren über hundert Beschäftigte eingesetzt. Mit Kenntnisstand vom 21. August 2020 kann folgender Ablauf dargestellt werden:

Im Anschluss an die unter Ziffer 5 genannten Maßnahmen gegen den Beschuldigten gegen 23:35 Uhr rotteten sich spontan circa 200 bis 300 anwesende Personen zusammen, welche in der Folge massiv mit Stein- und Flaschenwürfen gegen die vor Ort befindlichen Polizeikräfte vorgingen.

Nachdem Verstärkungskräfte eintrafen, wurde die randalierende Menschenmenge gegen 00:00 Uhr unter Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt und dem Einsatz von Pfefferspray zunächst auf den Schlossplatz zurückgedrängt. Dort vermischte sich die Personengruppe mit dort bereits anwesenden Personen, welche sich teilweise ebenfalls zusammenrotteten, sodass die Menge auf ca. 400 bis 500 Personen anwuchs. Die Stein- und Flaschenwürfe wurden fortgesetzt, teilweise wurden auch Rettungskräfte beworfen und an der Versorgung von Verletzten gehindert.

Trotz des starken Kräfteaufgebots konnte die Lage zunächst nicht beruhigt werden. Kurz vor 01:00 Uhr teilte sich die Menge in eine Vielzahl von Gruppen unterschiedlicher Größe auf. In der Folge kam es in der Innenstadt zu Sachbeschädigungen an zahlreichen Schaufenstern und fremdem Eigentum sowie zu Plünderungen mehrerer Einzelhandelsgeschäfte. Auch Einsatzkräfte und Fahrzeuge von Feuerwehr und Deutschem Roten Kreuz wurden angegriffen.

Erst in den frühen Morgenstunden gegen 04:30 Uhr beruhigte sich die Lage.

10. Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich Anzahl, Alter, Geschlecht, Nationalität, Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Alkohol- bzw. Drogeneinfluss oder politischer Motivation, insbesondere der Zugehörigkeit zur linksextremen Szene, über die Personen vor, die im weiteren Verlauf der Nacht an den Aggressionen gegen die Polizei teilgenommen haben?

21. Wie viele Tatverdächtige, mit Angabe von Alter, Geschlecht, Nationalität, Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus oder erkennbarer politischer Motivation, insbesondere der Zugehörigkeit zur linksextremen Szene, konnten bislang ermittelt werden?

Zu 10. und 21.:

Die Auswertung des vorliegenden Bild- und Videomaterials sowie die Ermittlungen zu den beteiligten Personen dauern derzeit noch an. Belastbare Aussagen sind hierzu zum jetzigen Zeitpunkt abschließend noch nicht bzw. lediglich für die ermittelten Tatverdächtigen und nicht für sämtliche an den Ereignissen beteiligten Personen möglich.

Mit Stand 7. September 2020 konnten 87 Tatverdächtige ermittelt werden. Bei sechs Personen wurde der Tatverdacht zwischenzeitlich ausgeräumt. Diese werden in den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt. Die in der Tatnacht beteiligten Tatverdächtigen waren nahezu ausschließlich männlich und im Alter von 13 bis 33 Jahren. Die bisherigen Erkenntnisse zu den Staatsangehörigkeiten sowie der Aufenthaltsstatus der 81 identifizierten Tatverdächtigen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit/ Aufenthaltsstatus	Anzahl der Personen	Staatsangehörigkeiten
1.	Deutsch	38	–
2.	Deutsch mit zweiter Staatsangehörigkeit	17	7 x türkisch 2 x griechisch 1 x mosambikanisch 1 x sri-lankisch 1 x kosovarisch 1 x iranisch 1 x dominikanisch 1 x äthiopisch 1 x syrisch 1 x brasilianisch
3.	Ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit	26	4 x afghanisch 3 x kroatisch 2 x irakisch 2 x somalisch 2 x bosnisch-herzegowinisch 1 x syrisch 1 x serbisch 1 x nigerianisch 1 x kosovarisch 2 x marokkanisch 1 x griechisch 1 x lettisch 1 x polnisch 1 x portugiesisch 1 x rumänisch 1 x türkisch 1 x iranisch
Davon:			
	Duldung	4	1 x somalisch 2 x marokkanisch 1 x bosnisch-herzegowinisch
	Aufenthaltserlaubnis	3	1 x kosovarisch 1 x syrisch 1 x iranisch
	Niederlassungserlaubnis	3	1 x serbisch 1 x bosnisch-herzegowinisch 1 x türkisch
	Fiktionsbescheinigung	4	2 x irakisch 1 x afghanisch 1 x nigerianisch
	Aufenthaltsgestattung	4	3 x afghanisch 1 x somalisch
	Freizügigkeitsberechtigung EU	8	3 x kroatisch 1 x griechisch 1 x lettisch 1 x polnisch 1 x portugiesisch 1 x rumänisch

Von den 55 deutschen Staatsangehörigen haben 39 Tatverdächtige einen Migrationshintergrund. Bei drei Deutschen steht das Ergebnis der Überprüfung noch aus.

Lediglich für die 25 in der Tatnacht festgenommenen Personen können Aussagen hinsichtlich einer Alkoholisierung getroffen werden. Bei 21 dieser Tatverdächtigen wurde ein Atemalkoholtest durchgeführt. Bei 16 Tatverdächtigen ergab dieser eine Atemalkoholkonzentration zwischen 0,04 mg/l und 1,17 mg/l. Die übrigen fünf Personen waren nicht alkoholisiert. Bei keiner der 25 Personen ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass diese unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln standen.

Es liegen bisher keine konkreten Ermittlungsergebnisse dahingehend vor, dass politisch motivierte Straftaten in der Tatnacht in Stuttgart begangen wurden. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl, der Phänomenologie der Ausschreitungen und mangels Kenntnis sämtlicher Beteiligten kann eine Beteiligung von Einzelpersonen des linksextremistischen Spektrums nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Frage der Beteiligung anderer Extremisten an den Ausschreitungen.

11. Inwieweit und aus welchen Gruppierungen erfolgte im Laufe der Nacht eine weitere Mobilisierung von Störern?

Zu 11.:

Hierzu liegen den Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg keine konkreten Erkenntnisse vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Verbreitung von (Live-)Videos über Soziale Medien in der Tatnacht weitere Gruppierungen mobilisiert wurden. Ob die rasche Verbreitung in Sozialen Medien und die tatsächliche Mobilisierung aber in kausalem Zusammenhang stehen, kann durch die öffentlich einsehbaren Beiträge in den Sozialen Medien nicht eindeutig belegt werden. Die Auswertung sonstiger elektronischer Spuren dauert weiter an. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

12. Welche Sach- und Vermögensschäden Dritter bzw. verübte Delikte allgemein wurden bislang im Zusammenhang mit den Ausschreitungen festgestellt?

Zu 12.:

Die Ermittlungsgruppe „Eckensee“ des Polizeipräsidiums Stuttgart führt Ermittlungsverfahren u. a. wegen versuchten Totschlags, gefährlicher Körperverletzung, einfacher Körperverletzung, Beleidigung, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, besonders schweren Falls des Diebstahls, Diebstahls und Sachbeschädigung.

In dem Fall des versuchten Totschlags wurde ein Passant körperlich massiv angegangen, weil er versuchte, beruhigend auf einzelne Randalierer einzuwirken. Weitere unbeteiligte Passanten, die sich ähnlich verhielten, wurden in Teilen ebenfalls Opfer von verbalen Anfeindungen und körperlichen Angriffen.

Sach- und Vermögensschäden Dritter:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand (Stand: 7. September 2020) beschädigten die Täter bei den Ausschreitungen 41 Objekte, wobei bei 16 Objekten zusätzlich Plünderungen stattfanden. Die Beschädigungen umfassen überwiegend eingeworfene Schaufensterscheiben und gewaltsam geöffnete Zugangstüren. Vereinzelt wurde vor bzw. in den Objekten befindliches Inventar, wie beispielsweise Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört. Darüber hinaus weisen mehrere Werbesäulen Beschädigungen auf.

An einem Rettungswagen wurde die Frontscheibe mit Steinen und Flaschen eingeworfen.

Der vorläufige Gesamtschaden Dritter wird nach bisherigen Rückmeldungen auf circa 360.000 Euro geschätzt.

Schäden an polizeilichen Einsatzmitteln:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand (Stand: 7. September 2020) beschädigten die Täter 25 Polizeifahrzeuge teils erheblich. Hierbei wurden vorwiegend die Windschutzscheiben zerstört, sowie Deformierungen der Karosserie und Lackschäden verursacht. Vereinzelt wurden zudem die Reifen zerstoßen und die polizeispezifischen Aufbauten der Fahrzeuge beschädigt. Darüber hinaus entwendeten Täter aus zwei Dienstfahrzeugen diverse dienstliche Gegenstände.

Weiter beschädigten die Täter bei den Ausschreitungen Teile der polizeilichen Ausrüstung und Dienstkleidung. Hierbei wurden einzelne Uniformteile mit roter Lackfarbe verunreinigt und Einsatzhelme durch Stein- und Flaschenwürfe beschädigt.

Der der Polizei entstandene Gesamtschaden beläuft sich nach bisherigen Rückmeldungen geschätzt auf circa 100.000 Euro.

13. Wie steht die Landesregierung zu der These, dass ein Rückzug der Polizei besser gewesen sei als eine konsequente Strafverfolgung?

Zu 13.:

Nach Beginn der Ausschreitungen lag der Schwerpunkt des polizeilichen Handelns auf der Lagebewältigung und Verhinderung weiterer Straftaten. Nichtsdestotrotz wurden bereits während der Ereignisse 25 Tatverdächtige festgenommen, von denen acht Personen bereits am Folgetag nach hafrichterlicher Vorführung der Untersuchungshaft zugeführt werden konnten. Auch wenn der Großteil der durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen erst im Anschluss an die Ausschreitungen erfolgte, konnten die ersten Festnahmen bereits wesentlich zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

Vor diesen Hintergründen muss nach Überzeugung der Landesregierung davon ausgegangen werden, dass ein kompletter Rückzug der Polizei aus der Stuttgarter Innenstadt sowohl die Strafverfolgung nachteilig beeinträchtigt, als auch der Gewalt und den Plünderungen noch mehr Freiraum gelassen und zu deutlich höheren Schäden geführt hätte.

Zudem haben die Einsatzkräfte durch ihr mutiges und professionelles Einschreiten ein klares Signal gesetzt und eindeutig unter Beweis gestellt, dass sich die Bevölkerung – unabhängig von den Umständen und Gefahren des Einsatzgeschehens auch und ganz besonders in schwierigen Situationen – voll und ganz auf die Polizei sowie die Feuerwehr und den Rettungsdienst verlassen kann.

14. Inwieweit und mit welchen Folgen erfolgten im Zuge der Aggressionen gegen die Polizei gezielte Aktionen gegen Leib und Leben der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten (mit Angabe der bei dem Einsatz insgesamt verletzten Polizistinnen und Polizisten)?

Zu 14.:

Im Zuge der Angriffe gegen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten wurden diese aus der Distanz mit Flaschen und Steinen beworfen und zum Teil direkt durch Tritte oder Schläge angegangen. Den Angreifern kann hierbei nach dem aktuellen Ermittlungsstand unterstellt werden, dass diese Handlungen gezielt erfolgten und das Ziel hatten, zumindest Verletzungen bei den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten herbeizuführen. Durch diese Angriffe erlitten 32 Einsatzkräfte Verletzungen unterschiedlicher Ausprägungen. Bei drei der Beamtinnen und Beamten trat Dienstunfähigkeit ein, wobei ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig war.

Wie viele gezielte Angriffe gegen die eingesetzten Polizeikräfte erfolgten, die nicht zu Verletzungen führten, ist Gegenstand der derzeit noch laufenden Ermittlungen und abschließend noch nicht bekannt.

15. Wie erfolgten die Einsatznachbereitung und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Sachverhaltsaufklärung?

Zu 15.:

Neben dem herkömmlichen Instrument der Hinweisaufnahme bei den Polizeidienststellen des Landes können Bürgerinnen und Bürger über das Hinweisportal der Polizei Baden-Württemberg relevante Video- und Bilddaten hochladen. Darüber hinaus steht das sogenannte Business Keeper Monitoring-System (BKMS)³ in den Sprachen Arabisch, Türkisch, Englisch und Deutsch zur Verfügung, um es der Bevölkerung zu ermöglichen, anonym relevante Hinweise an die Polizei zu übermitteln.

Um der Vielzahl an eingehenden Hinweisen aus der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurde ein Einsatzabschnitt „Hinweisaufnahme“ in die Ermittlungsgruppe „Eckensee“ integriert. Durch diesen wird ein Call-Center betrieben, welches Hinweise unter der kostenlosen Rufnummer 0800/503 503 533 entgegennimmt. Über die verschiedenen sozialen Medien wie Facebook, Instagram, Twitter, aber auch über reguläre Pressemitteilungen wurde eine Vielzahl an Zeugenaufrufen und auch Berichten zu den Ausschreitungen veröffentlicht.

Um die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten bei der Verarbeitung der erlebten Extremsituationen adäquat zu unterstützen, wurden umfassende Einsatznachbereitungen aus psychosozialer Sicht durchgeführt. Hieran beteiligte sich neben der Behördenleitung des Polizeipräsidiums Stuttgart auch die Koordinierungsstelle Mitarbeiterberatung, die für die Intervention und Nachsorge bei polizeilichen Extremereignissen zuständig ist.

Zur Beantwortung der Fragestellung, wie die Einsatznachbereitung erfolgte, wird hinsichtlich der einsatztaktischen Betrachtung auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

16. Inwieweit konnten rückblickend aus dem Polizeieinsatz Erkenntnisse für mögliche polizeiliche Optimierungen bei vergleichbaren Lagen gewonnen werden?

19. Welche Erkenntnisse konnten in der Nachbereitung der Ereignisse sowie in den laufenden Ermittlungen hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Optimierung der polizeilichen Arbeit und damit zur Gewährleistung des hohen Sicherheitsniveaus in Baden-Württemberg gewonnen werden?

Zu 16. und 19.:

Die Polizei Baden-Württemberg überprüft ihr Vorgehen sowie die ihr zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel kontinuierlich und passt diese ggf. an sich ändernde Rahmenbedingungen an. Die strukturierte Nachbereitung und Bewertung zu den Ausschreitungen vom 20. auf den 21. Juni 2020 in Stuttgart, welche sowohl innerhalb des Polizeipräsidiums Stuttgart als auch innerhalb des Landespolizeipräsidiums erfolgt, sowie die Ermittlungen der Ermittlungsgruppe „Eckensee“ sind noch nicht abgeschlossen. Daher kann derzeit noch keine Einschätzung über langfristig erforderliche Anpassungen abgegeben werden.

Als erste unverzügliche Reaktion auf die Ereignisse in der Nacht des 20. auf den 21. Juni 2020, wurden das Einsatzkonzept des Polizeipräsidiums Stuttgart an den darauffolgenden Wochenenden im Rahmen der Einsatzmaßnahmen der BAO „Eckensee“ angepasst und die polizeiliche Präsenz in der Stuttgarter Innenstadt massiv verstärkt.

³ Das BKMS® System ist ein durch die Business Keeper AG – Berlin entwickeltes, webbasiertes und menügestütztes anonymes Hinweisgebersystem zur frühzeitigen Aufdeckung von Verstößen gegen Gesetze und Normen. Der Hinweisgeber kann über den Fortgang seiner Meldung informiert, zu weiteren Einzelheiten befragt und ggf. um Übersendung von Unterlagen gebeten werden. Dies trägt insbesondere zur effektiveren Abklärung der Hinweise und Vorbeugung von Missverständnissen bei.

In einer weiteren Reaktion auf die Ausschreitungen haben das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und die Landeshauptstadt Stuttgart eine Sicherheitspartnerschaft vereinbart, deren Basis das Zehn-Punkte-Programm „Stuttgart sicher erleben“ ist. Darüber hinaus befassen sich behördenübergreifende Arbeitsgruppen speziell mit den Themenfeldern „Integrierte Jugendarbeit“, „Sicherheit im öffentlichen Raum“ und „Gesellschaftliche Integration“.

Das Konzept einer Sicherheitspartnerschaft zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und einer Stadt, welches lageangepasst individuell für die jeweiligen Bedingungen erstellt wird, hat bereits in anderen Großstädten des Landes, wie Freiburg und Heidelberg, zu einer wahrnehmbaren Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit beigetragen.

17. Inwieweit und von welchen Gruppierungen gab es infolge des Aufrufs des Innenministeriums, Bildmaterial zur Verfügung zu stellen, Versuche, diesen Ermittlungsansatz zu stören?

Zu 17.:

Am 22. Juni 2020, um 14:16 Uhr, erfolgte über die Internet-Website „de.indymedia.org“ ein Aufruf, das Hinweisportal für Fahndungen der Polizei durch eine gezielte Befüllung mittels Dateien mit großen Datenmengen zu überlasten. Das Internetportal „de.indymedia.org“ wird auch von Linksextremisten genutzt.

Nach einer ersten Schätzung weisen circa 60 Prozent der hochgeladenen Videos und Bilder einen Bezug zu den Ausschreitungen vom 20. auf den 21. Juni 2020 in Stuttgart auf. Zu einer Überlastung des Upload-Portals durch den genannten Aufruf kam es nicht.

18. Welche Erkenntnisse konnten hinsichtlich der Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Schutzausstattungen oder sonstiger Einsatzmittel der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gewonnen werden?

Zu 18.:

Die Polizei Baden-Württemberg ist, insbesondere auch im Vergleich zu den anderen Polizeien der Länder und des Bundes, insgesamt gut ausgestattet. Dies gilt auch für die den Polizeibeamtinnen und -beamten zur Verfügung stehende Schutzausstattung.

Bei den in dieser Ausprägung nicht absehbaren Vorfällen in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 standen 201 der insgesamt 321 eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Körperschutzausstattungen zur Verfügung. Darüber hinaus wurden in den Funkstreifenwagen 158 ballistische Zusatzschutzausstattungen, ballistische Helme und ballistische Plattenträgersysteme mitgeführt. Damit stand den Einsatzkräften grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Schutzausstattungen zur Verfügung.

Mit Blick auf die dynamische Lageentwicklung, die teilweise ein unverzügliches Einschreiten der Einsatzkräfte erforderte, dürfte es jedoch nicht allen Einsatzkräften gleichermaßen gelungen sein, unmittelbar die erforderliche Schutzausstattung anzulegen. Bei den Polizeibeamtinnen und -beamten, die im Rahmen dieser dynamischen Einsatzlage die Schutzausstattungen anlegen konnten, kann angenommen werden, dass diese maßgeblich dazu beigetragen hat, weitergehende schwerwiegendere Verletzungen der Polizeibeamtinnen und -beamten zu verhindern.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die bereits heute zur Verfügung stehende Schutzausstattung der Polizei Baden-Württemberg einen wirksamen Schutz vor Schlägen, Fußtritten oder dem Bewurf mit Gegenständen (z. B. Flaschen, Steine) gewährleistet. Dieser Schutz wird insbesondere durch sogenannte Körperschutzausstattungen, welche den Rumpf und Rückenbereich sowie die Extremitäten schützen, sowie Einsatzhelme und Schutzschilde gewährleistet. Darüber hinaus verfügen alle operativ eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg über eine persönlich zugeteilte ballistische Schutzweste, die über den ballistischen Schutz hinaus bis zu einem gewissen Grad auch Schutz ge-

gen Schläge, Fußtritte oder den Bewurf mit Gegenständen bietet bzw. im Hinblick auf deren Wirkung auf den Körper, zumindest dämpfend wirken kann. Weiterhin stehen der Polizei ballistische Zusatzschutzausstattungen (bestehend aus einem Hals-, Schulter- und Unterleibschutz), ballistische Schutzhelme sowie ein ballistisches Plattenträgersystem zum Schutz der Rumpf- und Rückenpartie zur Verfügung. Diese umfangreiche ballistische Ausrüstung wird originär für Einsatzlagen vorgehalten, bei denen Personen Schusswaffen mitführen und/oder einsetzen. Sie kann jedoch lage- und bedarfsorientiert – analog zur persönlich zugeteilten ballistischen Schutzweste – ebenfalls zum Schutz gegen Schläge, Fußtritte oder den Bewurf mit Gegenständen verwendet werden.

Als unmittelbare Reaktion auf die Ausschreitungen in Stuttgart wurde die Beschaffung von Einsatzmehrzweckstöcken (sog. Tonfa) für die stehenden geschlossenen Einheiten beim Polizeipräsidium Einsatz sowie die Einsatzhundertschaften der regionalen Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim bzw. Karlsruhe beschlossen, deren Einsatz bislang dem Spezialeinsatzkommando sowie den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz vorbehalten war. Im Ergebnis konnten bereits wenige Wochen nach den Vorfällen am 20./21. Juni 2020 von der Gesamtbestellmenge von 1.200 Einsatzmehrzweckstöcken rund 850 Stück an das Polizeipräsidium Einsatz sowie die Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim ausgeliefert werden.

Weiterhin prüft das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration derzeit, inwieweit insbesondere die Ausstattung der in den Dienstgruppen der Polizeireviere eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sinnvoll verbessert werden kann.

20. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit den Krawallen in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 in Stuttgart durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet bzw. bereits abgeschlossen?

Zu 20.:

Bislang wurden (Stand: 3. September 2020, 12.00 Uhr) durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart 69 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte und sieben Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wurde durch Anklage zum Amtsgericht Stuttgart – Jugendschöffengericht – abgeschlossen.

22. Inwieweit eignen sich die eingeleiteten Ermittlungsverfahren für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (§ 417 Strafprozessordnung [StPO]) oder eines vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 Jugendgerichtsgesetz [JGG])?

Zu 22.:

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen zum beschleunigten Verfahren ist u. a., dass die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Zudem kann im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gegen einen (verteidigten) Angeklagten lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt werden. Diese Anwendungsvoraussetzungen liegen bei den im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Stuttgarter Innenstadt vom 20. auf den 21. Juni 2020 eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht vor. Die Identifizierung von Beschuldigten und die gerichtsfeste Zuordnung von konkreten Tathandlungen zu einzelnen Tatverdächtigen sind angesichts des dynamischen Geschehens in der Tatnacht besonders aufwändig und müssen u. a. durch die Auswertung umfangreichen Bild- und Videomaterials erfolgen. Zudem kommt eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens in den Fällen nicht in Betracht, in denen Ermittlungsverfahren wegen eines schwerwiegenden Tatvorwurfs geführt werden und deshalb derzeit von einer konkreten Straferwartung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe auszugehen ist.

Die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens setzt grundsätzlich die Annahme der Staatsanwaltschaft voraus, dass hinsichtlich der zu erwartenden jugendrichterlichen Entscheidung lediglich Weisungen erteilt werden, Hilfe zur

Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 JGG angeordnet, Zuchtmittel verhängt, auf ein Fahrverbot erkannt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festgesetzt oder die Einziehung ausgesprochen wird. Das vereinfachte Jugendverfahren findet lediglich bei Jugendlichen, nicht bei Heranwachsenden, Anwendung. Ein vereinfachtes Jugendverfahren scheidet aus, wenn eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Auch gebührt der informellen Verfahrenserledigung (Diversio) nach § 45 JGG – wann immer möglich – der Vorrang vor der Durchführung eines formellen Verfahrens. Das vereinfachte Jugendverfahren kann daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Fälle der einfachen und mittleren Kriminalität handelt und einerseits eine Erledigung im Wege der Diversio nicht mehr in Betracht kommt, aber andererseits die Durchführung eines förmlichen Hauptverfahrens noch nicht geboten ist. Folglich ist auch das vereinfachte Jugendverfahren – wie das beschleunigte Verfahren – grundsätzlich nur für einfache Sachverhalte geeignet, die aufgrund klarer Beweislage sofort verhandelt werden können.

23. Sieht die Landesregierung, auch angesichts der Krawalle in Stuttgart, Bedarf an der Reformierung der Regelungen zum beschleunigten Verfahren und zum vereinfachten Jugendverfahren?

Zu 23.:

Die Praxis des beschleunigten Verfahrens in den Ländern sowie die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen nach § 417 ff. StPO wurden in einer von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister eingesetzten Länderarbeitsgruppe „Erfahrungen mit dem beschleunigten Verfahren im Sinne der §§ 417 ff. StPO“ eingehend untersucht. In ihrem Abschlussbericht von April 2015 kam die Arbeitsgruppe damals zu dem Ergebnis, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Vorschriften über das beschleunigte Verfahren nicht besteht.

Nach Auffassung der Landesregierung bedarf dieses vor mehr als fünf Jahren gefundene Ergebnis der Überprüfung. Deshalb sowie zur Stärkung des beschleunigten Verfahrens in Baden-Württemberg hat das Ministerium der Justiz und für Europa in den vergangenen Monaten drei Modellprojekte an den Gerichtsstandorten in Freiburg, Mannheim und Stuttgart initiiert. Im Rahmen der Modellprojekte sollen unter anderem organisatorische Standards und Arbeitsabläufe zwischen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei entwickelt und erprobt werden, die dann gegebenenfalls auch auf andere geeignete Gerichtsstandorte übertragbar sind. Projektende ist für Ende 2020 vorgesehen. Hieran schließt sich eine Evaluation der einzelnen Modellprojekte an. Bei dieser Evaluation wird auch geprüft werden, ob die in den Modellprojekten gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen geben.

Anlass für eine Reformierung der Regelungen zum vereinfachten Jugendverfahren besteht nach Einschätzung der Landesregierung derzeit nicht. Das Ziel, möglichst rasch auf eine Straftat zu reagieren, um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafverfahrens zur Geltung zu verhelfen, lässt sich, sollten die Voraussetzungen für das vereinfachte Jugendverfahren im Einzelfall nicht vorliegen, über die Häuser des Jugendrechts oder durch vergleichbare Kooperationsmodelle, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Jugenddezernate der Polizei besonders eng zusammenarbeiten, flexibel und mit spürbaren und individuell angepassten Sanktionen noch effektiver erreichen.

24. Wie können Häuser des Jugendrechts gestärkt oder genutzt werden, um Ausschreitungen und Krawalle zu verhindern beziehungsweise Straftaten in diesem Zusammenhang aufzuklären?

Zu 24.:

Die enge, vertrauensvolle und konzentrierte Zusammenarbeit, optimierte Verfahrensabläufe sowie die kurzen Kommunikationswege zwischen Polizei, Justiz und weiteren Akteuren im Bereich der Jugenddelinquenz im Rahmen der Häuser des Jugendrechts haben das Ziel, die Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren zu ver-

kürzen und damit schneller, aber vor allem auch im Einzelfall individuell und passgenau, auf strafbares Verhalten Jugendlicher zu reagieren. Die bisherigen äußerst positiven Erfahrungen zeigen, dass durch die Beteiligung und noch engere Vernetzung der maßgeblichen Akteure unter einem Dach sowie mit weiteren mit Jugendsachen befassten Institutionen, Organisationen und Verbänden vor Ort persönliche Problemlagen und Fehlentwicklungen von Jugendlichen frühzeitiger erkannt werden können. Zielgerichtete und passgenaue Präventionsmaßnahmen, eine umgehende und vor allem eingehende Befassung mit der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie das Aufzeigen neuer Perspektiven können dann schnellstmöglich in die Wege geleitet werden und dazu beitragen, künftig etwaige Straftaten oder weiteres Fehlverhalten im Vorfeld zu verhindern. Junge Menschen werden gefördert und an Programme der Jugendhilfe vermittelt; hierbei geht es im Wesentlichen um die Resozialisierung in Schule, Ausbildung oder Beruf. Kriminelle Karrieren sollen dadurch bereits beendet werden, noch bevor sie entstehen oder sich jedenfalls verfestigen. Hierfür ist es auch entscheidend, dass jungen Täterinnen und Tätern von den Strafverfolgungsbehörden ein unmissverständliches und vor allem rasches Stoppschild gesetzt wird.

Neben diesen zentralen Grundgedanken der Häuser des Jugendrechts können die nachfolgenden Gesichtspunkte zu einer Beschleunigung und Verbesserung der Tat- und Sachverhaltsaufklärung beitragen:

- Frühzeitige und parallele Befassung aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen;
- direkter und umfassender Informationsaustausch der Beteiligten;
- schnelle, unbürokratische und komplikationslose Abstimmung weiterer Ermittlungsschritte sowie Klärung offener Fragen;
- tatsächliche Möglichkeit für die ermittelnde Staatsanwaltschaft, auf Basis der bei den polizeilichen Sachbearbeitern vorliegenden aktuellsten Ermittlungsstände von seiner Sachleitungsbefugnis zielgenau Gebrauch zu machen, um den Ermittlungen von Beginn an die richtige Richtung und Schwerpunktsetzung zu geben.

Zur gebotenen Tataufklärung gehört zudem die Aufklärung der Umstände, Hintergründe und Motive der Tat sowie der Persönlichkeit des Täters, wie dies gerade im Jugendstrafverfahren in § 43 JGG oder im Verfahren gegen Erwachsene in § 160 Abs. 3 StPO zum Ausdruck kommt. Insbesondere in der vertieften Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des jungen Menschen liegt die Stärke der Häuser des Jugendrechts.

25. Sieht die Landesregierung Bedarf, das Konzept „Haus des Jugendrechts“, landesweit, insbesondere aber in Stuttgart, organisatorisch und strukturell zu stärken oder konzeptionell neu auszurichten?

Zu 25.:

Erklärtes politisches Ziel der Landesregierung ist es, ein möglichst flächendeckendes Angebot von Häusern des Jugendrechts als zentralen Beitrag zur effektiven Vermeidung und Bekämpfung von Delinquenz junger Menschen aufzubauen.

Das bereits 1999 eröffnete Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt war dabei bundesweit das erste seiner Art und wegen seiner unbestreitbaren Erfolge sowie seiner neuen und fortschrittlichen Konzeption zugleich Modellprojekt für weitere in ganz Deutschland. Im Jahr 2014 wurde der Zuständigkeitsbereich auf weitere Stadtbezirke in Stuttgart ausgedehnt. Nach der zwischen dem Land und der Stadt Stuttgart vereinbarten Sicherheitspartnerschaft vom 2. Juli 2020 soll die Handlungskompetenz des Haus des Jugendrechts auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt ausgedehnt werden. Zudem wurden und werden in ganz Baden-Württemberg seitdem weitere Häuser des Jugendrechts errichtet: im Jahr 2012 in Pforzheim – Enzkreis, im Jahr 2015 in Mannheim und im Jahr 2017 in Heilbronn. Zuletzt nahmen im Januar 2020 das Haus des Jugendrechts in Ulm sowie im Februar 2020 das Haus des Jugendrechts Offenburg den Betrieb auf. Die offiziellen Eröffnungen mussten pandemiebedingt bislang aufgeschoben werden. Planungen

bzw. Projekte für weitere Häuser des Jugendrechts gibt es in Karlsruhe, in Villingen-Schwenningen und in Ludwigsburg.

Neben den „klassischen“ Modellen existieren im Land auch andere niederschwellige Zusammenarbeitsformen im Bereich des Jugendstrafrechts. Diese sogenannten „virtuellen“ Häuser des Jugendrechts können aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten in Einzelfällen eine Alternative darstellen.

Eine aufgrund des Koalitionsvertrages durchgeführte Evaluation der Häuser des Jugendrechts hat ergeben, dass es in der Praxis kein spezielles Modell eines erfolgreichen Hauses des Jugendrechts gibt. Bei einer gemeinsamen Grundidee sind die verwirklichten Konzepte unterschiedlich und vielfältig. Die Zusammenarbeitsformen in den einzelnen Häusern des Jugendrechts sind an die jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort angepasst. Jedes dieser Häuser des Jugendrechts hat seinen Weg gefunden, den Gedanken einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die idealerweise unter einem Dach erfolgen soll, und eines intensiven Informationsaustausches umzusetzen. Unterschiede ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Behördenstrukturen und den bereits bestehenden Netzwerken der mit Jugendsachen befassten Institutionen, Organisationen, Verbände und Vereine vor Ort.

Neben den Erfolgen durch eine schnellere, wirkungsvollere, maßgeschneiderte und angemessene staatliche Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen tragen die Häuser des Jugendrechts auch zu einer spürbaren Verbesserung des Opferschutzes bei, etwa durch gezielte Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

26. Inwieweit gab es auch Anzeigen gegen eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte?

Zu 26.:

Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart sind mit Stand 3. September 2020, 12.00 Uhr zwei Anzeigenvorgänge gegen Einsatzkräfte der Polizei anhängig.

27. Inwieweit sind die Krawalle aus Sicht der Landesregierung auf Integrationsdefizite zurückzuführen und teilt sie die Einschätzung, dass bei der Entstehung der Krawalle auch Migration und nicht gelungene Integration eine Rolle gespielt haben?

Zu 27.:

Die bisherigen Ermittlungsergebnisse lassen keinen abschließenden Rückschluss auf die Ursachen der Ausschreitungen und die Motivation der Tatverdächtigen zu.

Um Kriminalität vorzubeugen, entwickeln die Polizei und andere Stellen vielfältige Maßnahmen und Programme. Gleichwohl ist Kriminalprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dabei spielt die Integration von Zuwanderern eine wichtige Rolle.

Bestimmte soziale Indikatoren, zum Beispiel die Wohn- und Lebenssituation oder Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben, können straffälliges Verhalten begünstigen.

Die Landesregierung begreift darüber hinaus Integration als fortlaufenden Prozess, der nicht durch Umsetzung von Maßnahmen sofort bei allen Personen direkt abgeschlossen ist, sondern der selbst bei optimalen Voraussetzungen mit aktivem Zutun seitens Neuankömmlingen wie auch Alteingesessenen gestaltet wird und regelmäßig Zeit benötigt.

28. *Was für Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Integration und Gewaltprävention wurden in den letzten zehn Jahren vom Land in der Stadt Stuttgart gefördert?*

29. *Wurden diese Projekte und Maßnahmen evaluiert und welche Ergebnisse haben sich gegebenenfalls gezeigt?*

Zu 28. und 29.:

Integration spielt als intersektionelle Querschnittsaufgabe in nahezu allen Bereichen der Landesregierung eine Rolle. Eine Abgrenzung der Ziele sowie des Wirkungsbereiches von Projekten und Maßnahmen im Integrationsbereich ist daher nicht trennscharf darstellbar, da die Ziele bzw. auch die Zielgruppe sowie der Wirkungsbereich oftmals umfassender sind und nicht alleine auf eine Kommune begrenzt werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Projekte und Maßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration beziehen sich deshalb ausdrücklich auf die in der Fragestellung als primäres Projektziel benannte Förderung der Integration und Gewaltprävention sowie den unterschiedlichen Wirkungsbereich und sind daher nicht als abschließend anzusehen.

1. Landesförderung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Integration und Gewaltprävention mit Wirkungsbereich Stuttgart, ggf. Kofinanzierung von der Stadt Stuttgart:

- Förderkurse und Gruppenunterricht für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem Migrationshintergrund,
- pädagogische Freizeitangebote für Kinder mit Fluchterfahrung,
- Projekt WinK,
- Sommerfestival der Kulturen,
- armenische Kulturtag Stuttgart,
- Kulturen integrieren – Initiative zur interkulturellen Öffnung baden-württembergischer Kommunen,
- bundesweiter Auftakt zur Interkulturellen Woche 2014,
- interkulturelle Öffnung der Vereine und des Sportsystems; Förderung von Vielfalt im Sport „HEIMSPIEL“,
- „Partnerschaft für Demokratie (Pfd) Stuttgart“ (Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“),
- HEIMAT – Internationale Wochen gegen Rassismus,
- Vernetzungs- und Informationsstelle zur Bekämpfung von Rassismus, Rechts extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung e. V.,
- Prävention von Zwangsverheiratung (modulare Fachfortbildung),
- migrationssensibler Kinderschutz, Vorbeugen von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der Prävention von Zwangsverheiratung und der Auseinandersetzung mit Partnerschaftserwartungen, Sexualität und Lebensplanung, „Gewalt im Namen der sog. Ehre“,
- medienpädagogische Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte in der Zielgruppenarbeit, „Gewalt im Namen der sog. Ehre“,
- Bereitstellung von Präventionsmodulen für männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund im Kontext „Gewalt im Namen der sog. Ehre“ durch die mobile Beratungsstelle YASEMIN,
- Gewaltprävention junge Drittstaatsangehörige – Projekt JuWelt,
- Schritte gegen Tritte,

- Modellprojekt „Radikalisierungsprävention in der Wissenschaft und Praxis – Ein Transfermodell“ (Kofinanzierung des aus Bundesmitteln geförderten Projekts),
 - VwV Integrationsmanagement im Rahmen des Pakts für Integration,
 - VwV Digitales Integrationsmanagement im Rahmen des Pakts für Integration VwV Integrationsbeauftragte,
 - Projekte und Maßnahmen im Rahmen der VwV-Integration:
 - Willkommenszentrum Stuttgart (WZS),
 - Aktive Eltern – AktiVeli,
 - Aufbau einer Antidiskriminierungsstelle,
 - Anti-Rassismus-Empowerment von Migrantenorganisationen,
 - LISA – Förderung jugendlicher Zuwanderer,
 - JUMA, jung, muslimisch, aktiv für Teilhabe, Anerkennung und Zusammenhalt,
 - Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Förderaufrufs 2019 „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“:
 - Keine Chance für Vorurteile!,
 - Kafem – Mein Café,
 - Integration in besonderen Lebenslagen (IBL-Projekte),
 - spezifische Angebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE,
 - Landesprogramm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge („Kümmerer“ Programm im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums),
 - Projektförderung von fünf „Willkommensräumen“ in der Landeshauptstadt Stuttgart,
 - Sprachförderung nach VwV Deutsch,
 - Förderung des Beratungszentrums Stuttgart zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg,
 - Büro für Antidiskriminierungsarbeit Stuttgart,
 - Projektförderung des Bildungscampus Stuttgart e. V. im Rahmen von Gemeinsam in Vielfalt III,
 - Projektförderung der Stadt Stuttgart für „Freundeskreis Ziegelbrenner Straße“ im Rahmen von Gemeinsam in Vielfalt III,
 - Projektförderung der „DTF Academy – Gemeinsam Viel(falt) gestalten“ im Rahmen von Gemeinsam in Vielfalt III,
 - Projektförderung Jugendwerk der AWO Projekt „Grenzenlos“ im Rahmen von Gemeinsam in Vielfalt III,
 - Projektförderung des Förderkreis AK Asyl e. V. im Rahmen vom Gemeinsam in Vielfalt I,
 - Projektförderung des Deutsch-türkischen Forums „Merhaba in Stuttgart“ im Rahmen von Gemeinsam in Vielfalt I.
2. *Landesförderung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Integration und Gewaltprävention mit landesweitem Wirkungsbereich:*
- 60 Orte der Integration,
 - Netzwerke für Bildungspartner „Integration gemeinsam schaffen“: Beteiligung von Eltern mit Migrationsgeschichte am Bildungsverlauf ihrer Kinder erhöhen; Verankerung des vorhandenen Beraterpools an vorhandenen und entstehenden Strukturen auf kommunaler oder regionaler Ebene,

- interkulturelle Trainings für Kommunen (aufbauend auf dem Projekt „Kulturen integrieren – Initiative zur interkulturellen Öffnung baden-württembergischer Kommunen, 2013 bis 2016“),
- Förderung einer temporären landesweiten Projektstelle Flüchtlingsintegration zur Begleitung der Umsetzung des Pakts für Integration bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege in BW,
- Integrationsoffensive der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg,
- Projekte und Maßnahmen im Rahmen der VwV-Integration von Trägern mit Sitz in Stuttgart:
 - interkulturelle Mentorenkurse,
 - interkulturelle Elternmentorenkurse,
 - Migrantenorganisationen gegen die Diskriminierung von Geflüchteten,
 - Förderung politischer Teilhabe,
 - Geschichten vom Fliehen und Ankommen,
 - Fachtag Migration und Teilhabe,
- interkulturelles Promotor*innen-Programm Baden-Württemberg,
- ehrenamtliche Dolmetscher für Baden-Württemberg – Kooperationsprogramm von Stiftung und Integrationsministerium,
- Deutschkenntnisse auf Niveau B2 als Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe,
- Impulsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt – „Migrantenorganisationen stärken und vernetzen“,
- Aktiv für Flüchtlinge,
- Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC),
- Förderung der Veranstaltung „Demokratie – Ich bin dabei!“ und des Demokratiekongresses „Zukunft der Demokratie“,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Trägerverbund Demokratiezentrum BW sowie Förderung der Regionalen Demokratiezentren,
- Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von mobiler Opfer- und Ausstiegsberatung
 - „Radikal verstehen! Religion, Radikalisierung, Ideologie?!“,
 - „Jugend unter Strom! Junge Menschen im Spannungsfeld extremer Ideologien“,
 - „Straight ahead – Ein Planspiel zu Radikalisierungsprozessen“,
 - „Jungfrau ohne Paradies. Ein mobiles Theaterstück zur Extremismusprävention“,
 - „Fake Paradise – ein zeitgenössisches Stück im Themenfeld Populismus“,
 - „Rechte Musik – Einstiegsdroge oder überschätzt?“,
 - „Wenn Parolen Unterschiede machen. Rechtspopulismus in der Gesellschaft“,
 - „Antisemitismus begegnen. Über Verschwörungstheorien und das, was dahintersteckt“,
 - „Die sind anders als wir! Rassismus im Alltag“,
 - „Da.Gegen.Redde – Hate Speech erkennen und Umgangsmöglichkeiten erlernen“,
 - „Mein.Dein.Unser – Demokratiebildung für Schulklassen“,
 - „Flüchtlinge an unserer Schule – Ein Planspiel rund um das Thema Integration“,
 - „Vielfaltcoach. Mentorenausbildung für Schülerinnen und Schüler“,

- „Zusammen.Wachsen – Herausforderung und Chance in Kooperation mit Migrant*innenvereinen und Moscheegemeinden“,
- „Allah und ich – Facetten des Islams“,
- „Prävention auf dem Stundenplan“ mit Präventionsprogrammen u. a. zur Gewaltprävention,
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage,
- Instant Acts gegen Gewalt und Rassismus,
- MEMO – Management und Empowerment in Migrant*innenorganisationen,
- Empowerment für Migrationsbeiräte – EMI,
- Ausrichtung mehrerer Fachveranstaltungen unter der Überschrift „Zwangsverheiratung wirksam bekämpfen“,
- mobile Beratungsstelle YASEMIN zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung sowie von „Gewalt im Namen der sog. Ehre“,
- Broschüre über die IKÖ des DRK in BW – Evaluation der Modellprojekte der DRK Kreisverbände Göppingen und Schwäbisch Gmünd.

Darüber hinaus werden gemäß der Fragestellung noch folgende einschlägige Projekte und Maßnahmen von der Stadt Stuttgart vor Ort gefördert:

- Empowerment von Geflüchteten für Geflüchtete = Hilfe zur Selbsthilfe,
- Projekte der Stuttgarter Bildungspartnerschaft,
- Projekt „Hallo Demokratie“,
- MiMi-Gewaltprävention Mit Migrant*innen für Migrant*innen,
- Intervention bei häuslicher Gewalt für geflüchtete Menschen,
- kommunale Kriminalprävention: Projekt Integration,
- „Lern – und Gedenkort Hotel Silber“ – Bürgerbeteiligungsprojekt und Ort historischer Bildung.

Im Übrigen wird auch auf die Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Reich-Gutjahr „Mobile Jugendarbeit, psychosoziale Beratungsangebote, Drogen- und Gewaltpräventionsprogramme für Jugendliche und junge Erwachsene in Stuttgart“, Drucksache 16/8359, verwiesen.

Grundsätzlich wird die Wirksamkeit von geförderten Projekten oder Maßnahmen durch eine fach- und sachgerechte Bewertung gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den VV Nummern 9 bis 11 zu § 44 LHO festgestellt. Gegenstand der Prüfungen ist insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die Erfüllung des Förderzwecks unter Einhaltung der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen gemäß Projektantrag. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen kontrollieren anhand von Zwischen- und Verwendungsnachweisen, die tatsächliche Erreichung der im Antrag vorgesehenen Ziele.

Zudem schreibt das Fördercontrolling des Landes anhand von Kennzahlen vor, Daten zu erheben, die der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen dienen.

Insbesondere bei umfangreichen Förderprogrammen sowie bei eigenständigen Projekten und Maßnahmen mit einem hohen Fördervolumen kann eine Evaluierung Anhaltspunkte für deren Wirksamkeit liefern. Daher wird zum Beispiel das im Rahmen des Paktes für Integration mit den Kommunen aufgelegte Förderprogramm VwV Integrationsmanagement derzeit evaluiert.

Die Fördermaßnahmen richten sich des Weiteren an Bedarfen aus. Zur Einschätzung der Bedarfe wird auch das jährlich aktualisierte Modul „Integration“ des Gesellschaftsmonitorings Baden-Württemberg sowie das Integrationsmonitoring der Länder, das alle zwei Jahre aktualisiert wird (der 5. Bericht erschien im April 2019), herangezogen. Insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen werden darüber hinaus der Stand der Forschung und etwaige

Evaluationsergebnisse ähnlicher Maßnahmen konsultiert, sodass informierte Entscheidungen über die Art und Weise von Förderungen getroffen werden können.

30. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Integrationsarbeit der Stadt Stuttgart in den letzten acht Jahren Defizite und wenn ja, welche?

Zu 30.:

Die Landesregierung erkennt die dargestellten vielfältigen Integrationsmaßnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart an. Die Aufgaben des Landes im Bereich der Integrationsarbeit sind in § 5 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) vom 1. Dezember 2015 festgelegt. In Bezug auf die kommunale Ebene ist § 5 Nr. 2 PartIntG BW einschlägig. Demnach ist Aufgabe des Landes, integrationsfördernde Strukturen auf [...] kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Landesverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten. Eine Bewertung der Integrationsarbeit einzelner Kommunen ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration